



HVBG

HVBG-Info 09/1984 vom 29.05.1984, S. 0011 - 0013, DOK 187/017-LSG

Zur Kostenfestsetzung im Sinne von § 197 SGG - Beschluß des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.1.1982 - L 12 S 19/81

Zur Kostenfestsetzung im Sinne von § 197 SGG;

hier: Beschluß des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom

26.1.1982 - L 12 S 19/81 -

Das LSG hat für das Land Nordrhein-Westfalen mit Beschluß vom 26.1.1982 - L 12 S 19/81 - folgendes entschieden:

Leitsatz

1. Eine Kostenfestsetzung i.S. des § 197 SGG kann nur verlangt werden, wenn zu der Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange eine Kostenerstattung zwischen den Beteiligten stattzufinden hat, ein Titel i.S. des § 199 Abs. 1 SGG Abs. 1 vorliegt.
2. Die schriftsätzliche Erklärung eines Beteiligten, er sei bereit, die notwendigen Rechtsverfolgungskosten des Gegners zu erstatten, ist auch dann kein zur Kostenfestsetzung ausreichender Titel i.S. des § 199 Abs. 1 SGG, wenn die in Rede stehende Mitteilung dem Gericht gegenüber erfolgt ist und der andere Beteiligte sie auch für sich akzeptiert hat.

Orientierungssatz

Angenommene Anerkenntnis - Kostenfestsetzungsbeschluß -

Rechtsschutzbedürfnis für gerichtliche Kostenentscheidung:

Wird ein Rechtsstreit durch ein angenommenes Anerkenntnis in der

Hauptsache erledigt, muß das Gericht auf Antrag durch Beschluß

darüber entscheiden, ob und in welchem Umfang die Beteiligten

einander Kosten zu erstatten haben (§ 193 Abs. 1 Halbs. 2 SGG).

Die in § 195 SGG getroffene Kostenfolge begründet lediglich die

materielle Pflicht der Beteiligten, ihre Kosten selbst zu tragen.

Sie liefert damit dem Gericht nur seine diesbezügliche

Entscheidungsgrundlage und läßt keinen Raum mehr für ein

richterliches Ermessen. An der Pflicht des Gerichts, die

gesetzlich vorgesehenen Folgen des § 195 SGG auf Antrag eines

Beteiligten, der z.B. die Regelung des § 195 SGG nicht gegen sich

gelten lassen will, durch Beschluß auszusprechen, ändert sich

hierdurch nichts.